

Falco Werkentin

Scheinjustiz in der frühen DDR

Aus den Regieheften der »Waldheimer Prozesse« des Jahres 1950

1. Ein antifaschistischer Massenprozeß?

»Hinter den Kulissen der Waldheimer Prozesse des Jahres 1950«¹ – unter diesem Titel veröffentlichte 1965 Dr. Dr. Helmut Brandt, Mitbegründer der Ost-CDU und bis zu seiner Verhaftung am 6. September 1950 Staatssekretär im DDR-Justizministerium, seine begrenzten Einblicke in die Regie dieses größten »antifaschistischen« Massenprozesses der DDR. Während die Mehrzahl der in diesem Verfahren verurteilten »faschistischen Bestien und Kriegsverbrecher«² wenige Jahre später entlassen wurde, mußte Helmut Brandt für seine Kritik an den laufenden Prozessen mit insgesamt 14 Jahren Haft zahlen, bevor er am 18. August 1964 nach Freikauf in die Bundesrepublik entlassen wurde.³

Aber worum ging es bei den »Waldheimer Prozessen«? Am 17. Januar 1950 verkündete das »Neue Deutschland« die Auflösung der sowjetischen Internierungslager auf dem Gebiet der DDR. Ca. 10 500 von sowjetischen Tribunalen Verurteilte wurden den DDR-Behörden zur weiteren Strafverbüßung übergeben, ca. 10 000 Internierte ohne Urteil freigelassen und ca. 3400 Internierte an die DDR-Behörden »zur Untersuchung ihrer verbrecherischen Tätigkeit und Aburteilung durch das Gericht der Deutschen Demokratischen Republik«⁴ weitergereicht. Unter den zur

¹ Erschienen als »Sonderdruck des Waldheim-Kameradschaftskreises«. Kräftig habe ich Karl Wilhelm Fricke zu danken. Ohne seine grundlegenden Kenntnisse und zuverlässigen Recherchen nicht nur zu den Waldheimer Prozessen, sondern zur Repressionsgeschichte der DDR insgesamt, hätte ich recht hilflos vor den Aktenfundus im Parteiarchiv der SED/PDS gestanden. Es kommt hinzu, daß Herr Fricke ungeachtet deutlicher politischer Differenzen vorbehaltlos zu jeder Auskunft und Hilfe bereit war. So stützt sich dieser Text mehr, als nachgewiesen wird, insbesondere auf folgende Arbeiten Frickes (1990): Politik und Justiz in der DDR, Köln, zu den Waldheimer Prozessen die S. 205–21; derselbe (1992): DDR-Historiker räumen Unrecht der »Waldheimer Prozesse« ein, in: Deutschland-Archiv, 23. Jg., H. 8, S. 1156–1158; derselbe (1965), Bilanz der politischen Verfolgung seit 1945, in: SBZ-Archiv, 16. Jg., S. 98 ff., hinzuweisen ist auch auf Finn, Gerhard (1960): Die politischen Häflinge der Sowjetzone 1945–1959, Pfaffenholz, S. 82–91, mit Dokumentation von Urteilen, namentliche Nennung der zum Tode Verurteilten und Hingerichteten sowie der Namen der beteiligten Justizfunktionäre.

² So die den öffentlichen Teil dieser Prozesse ab 17. Juni 1950 begleitende Propaganda in der DDR; vgl. z. B. Tägliche Rundschau, Nr. 142 v. 21. 6. 1950.

³ Vgl. Fricke, Karl Wilhelm (1980): Geschichte und Legende der Waldheimer Prozesse, in: Deutschland-Archiv, 13. Jg., S. 1172–1183.

⁴ Auflösung der Internierungslager, in: Neues Deutschland, Nr. 14 v. 17. 1. 1950, S. 1; Briefwechsel zwischen W. Tschujkow, Vorsitzender der Sowjetischen Kontrollkommission (SKK), und W. Ulbricht als stellvertretender Ministerpräsident der DDR, hier heißt es: »Aus den Lagern werden 15 038 Personen entlassen, einschließlich der 5 504 Personen, die früher von Kriegstribunalen zu verschiedenen Strafen verurteilt wurden. Dem Minister des Innern werden 3 432 Internierte übergeben zur Untersuchung ihrer verbrecherischen Tätigkeit und Aburteilung durch das Gericht der DDR. Ebenso werden dem Innenministerium der DDR 10 513 Verhaftete zur Verbüßung ihrer Strafen übergeben, die für die von ihnen begangenen Verbrechen von Kriegstribunalen ausgesprochen worden sind. In den Händen der sowjetischen Behörden verbleiben 649 Verbrecher, die besonders große, gegen die Sowjetunion gerichtete Verbrechen begangen haben.« Vgl. auch Neues Deutschland, Nr. 15 v. 18. 1. 1950, S. 1: »Entlassung der Internierten hat begonnen.«

Aburteilung Übergebogenen waren 194 Frauen.⁵ Ihnen wurde ab April 1950 in Waldheim der Prozeß gemacht. Ging es in der DDR des Jahres 1950 also darum, mit jener Konsequenz faschistische Verbrecher strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, an der es zur selben Zeit in der Bundesrepublik gerade mangelte? Das propagandistische Bild der DDR-Presse vermittelte diesen Eindruck. Da wurde einerseits gemeldet, daß der amerikanische Hochkommissar für Deutschland, John McCloy, Kriegsverbrecher begnadigte, die in den Nürnberger Prozessen verurteilt worden waren, während als Kontrast in der DDR mit den »Waldheimer Prozessen« und den zur selben Zeit geführten Strafverfahren gegen die Täter der »Köpenicker Blutwoche«⁶ des Jahres 1933 konsequenter Antifaschismus vorgeführt wurde. Doch was geschah in »Waldheim«? Die bundesdeutsche Propaganda jener Zeit sprach von geheimen Terrorprozessen gegen Unschuldige und kleine Mitläufer des faschistischen Regimes.⁷

Die seit einigen Monaten der Forschung zugänglichen Teile der Aktenbestände des Zentralen Partei-Archivs der SED/PDS⁸ eröffnen heute radikal erweiterte Einblicke hinter die Kulissen. Sie bestätigen nicht nur in immer wieder erschreckender Weise den bisher ausschließlich von Zeitzeugen (Verurteilte sowie Verfahrensbeteiligte) bekundeten Verfahrensablauf⁹, sondern dokumentieren im Detail die präzise Inszenierung und direkte Kontrolle der Waldheimer Prozesse durch die ZK-Abteilung »Staat und Recht«. Es waren Prozesse, die kaum den Begriff »Politische Justiz« verdienen, da sie sich gerade nicht an *vorher festgelegten justitiellen Verfahren* zur Ausschaltung politischer Gegner¹⁰ hielten, sondern unter Ausschaltung aller Verfahrensgarantien dem unmittelbaren Diktat und der direkten Anleitung seitens des SED-ZKs unterworfen waren. Insoweit brauchten die Gerichtsfunktionäre nicht einmal »die sicherste, d. h. die der Staatsspitze genehmste Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen... erraten«, wie es Otto Kirchheimer in seiner Analyse der DDR-Justizpraxis formulierte.¹¹ Nein, die Staats-/Parteispitze entschied in den Waldheimer Prozessen unmittelbar selbst über die Auslegung, präziser: über die Mißachtung gesetzlicher Bestimmungen.

Auch wenn sich geheime Massenprozesse dieses Umfangs in der DDR-Geschichte nicht mehr wiederholt haben, so ist die blutige Justiz-Farce des Jahres 1950 gleichwohl in vielfältiger Hinsicht exemplarisch für Form und Ausgestaltung politischer Justiz in den 50er Jahren. Obwohl dieser Massenprozeß wie kaum ein anderer

⁵ So ein Bericht der Hauptverwaltung Volkspolizei, Hauptabteilung HS, U-Organ, Waldheim den 7.7.1950. Demnach wurden am 14.4.1950 den U-Organen von der Strafanstalt Waldheim 3442 U-Häftlinge übergeben, von denen 3232 männliche und 194 weibliche «tagesschließlich» erfaßt wurden, während 14 Häftlinge nicht mehr erfaßt werden konnten, da sie in der Zwischenzeit verstorbenen. ZPA IV/2/13/432.

⁶ In der Woche vom 21.–26. Juni 1933 verhafteten in Berlin-Köpenick SA-Mitglieder ca. 500 politische Gegner und ermordeten 70 von ihnen; zu den Opfern zählten der SPD-Reichstagsabgeordnete Johannes Stelling und der Reichsbanner-Funktionär Richard Altmann. Soweit man der mutmaßlichen Täter habhaft wurde, wurde ihnen im Juli 1950 in der DDR der Prozeß gemacht. Weitere mutmaßliche Täter mit Wohnsitz in Westdeutschland, deren Überstellung die Staatsanwaltschaft Berlin(O) beantragte, wurden nicht überführt.

⁷ Vgl. Milke, Gertrud (1950): Herr Oberstaatsanwalt, Der Sonderfall..., in: Der Spiegel, 22. November, S. 13–14; Frau Milke war Protokollantin bei den Waldheimer Prozessen und flüchtete später in die Bundesrepublik.

⁸ ZPA, Aktenbestand der ZK-Abteilung »Staat und Recht«, hier 3 Mappen zu den Waldheimer Prozessen mit den Signaturen IV/2/13/427, 431 und 432. Dokumente aber auch im Nachlaß Walter Ulbricht, ZPA NL 182/1096.

⁹ Siehe als frühe Darstellung die Aussagen in: Bundesministerium für Gesamtdeutsche Fragen (Hg.) (1952): Unrecht als System, Berlin, Bonn, S. 67–70.

¹⁰ So die sinngemäß zitierte klassische Definition »Politischer Justiz« Otto Kirchheimers.

¹¹ Kirchheimer, Otto (1981): Politische Justiz, Frankfurt/M. S. 615, vgl. zur »Gesetzlichkeit« der Justizfunktionäre insbesondere die S. 384 ff.

die Wertung als »terroristisch« verdient,¹² so sehr zeigt auch diese Inszenierung, daß das Herrschaftssystem der DDR bereits in dieser Frühphase seiner fragilen Konsolidierung sich nicht im politischen Terror zu erschöpfen suchte. Gewiß traten SED und der zum Instrument der »Revolution von oben« gemachte Staat dem Bürger demonstrativ mächtbewußt gegenüber. Gleichzeitig kämpfte die SED jedoch um die aus Überzeugung erwachsene Selbstidentifizierung der ihrer Macht unterworfenen Bürger mit der neuen politischen Ordnung. Der zur Staatsideologie erhobene »Antifaschismus« erhielt hier seine zentrale Funktion. Es war die zum Antikommunismus der Bundesrepublik komplementäre Anti-Ideologie. So dienten auch die »Waldheimer Prozesse« auf Seiten der DDR dem Versuch, die Legitimität der DDR als antifaschistischen Staat aus der Abgrenzung zum deutschen Faschismus und zur Bundesrepublik zu begründen,¹³ während sie in der Bundesrepublik spiegelbildlich als willkommenes Material für die antikommunistische Propagandaschlacht herhalten mußten, mit deren Hilfe die maßstabslosen Verbrechen des deutschen Faschismus verdrängt werden konnten.¹⁴ Dies war in der Bundesrepublik umso opportuner, weil zur Zeit der Waldheimer Inszenierung die in Nürnberg verurteilten Kriegsverbrecher von den westlichen Siegermächten begnadigt wurden, das Ausführungsgesetz zu Artikel 131 Grundgesetz vorbereitet wurde¹⁵ und Nazi-Generäle ihren Beitrag zum neuen, westlichen Wehrbündnis davon abhängig machten, daß der »deutsche Soldat rehabilitiert würde.¹⁶

Es hat gewiß vielfältige Gründe, daß es der SED trotz aller propagandistischen Anstrengungen und kontinuierlicher antifaschistischer »Gerichtspädagogik« (Otto Kirchheimer) nie gelang, gegenüber der Masse ihrer Bevölkerung das Ziel einer auf Anerkennung durch die Mehrheit beruhenden Machtausübung zu erreichen, so sehr sie darum propagandistisch stritt, während der Antikommunismus in der frühen Bundesrepublik die beherrschende Integrationsideologie wurde. Dies ging auf bundesdeutscher Seite umso leichter, als der Antikommunismus in direkter faschistischer und vorfaschistischer Tradition stand, sich niemand völlig umorientieren mußte. So konnte man sich auf dem Gebiet der Bundesrepublik im Antikommunismus auf die Seite der westlichen Siegermächte schlagen und die nationalsozialistische Vergangenheit in ihren »unpassenden« Aspekten genauso verleugnen, wie man seitensverkehrt auf dem Gebiet der östlichen Siegermacht sich im offiziellen Antifaschismus auf die Seite der Sowjetunion schlug und die gesamtdeutsche, faschistische Erblast ausschließlich zum Problem der Bundesrepublik erklärte.

Ein konsequenter Antifaschismus hätte es in der DDR auch schwer gehabt, wenn »Antifaschismus« nicht zur Ideologie denaturiert und instrumentalisiert worden wäre. Es hätte eingestanden und radikal als Problem angesprochen werden müssen,

¹² Dies ist noch in der kurzen Zeit der DDR-Agone von einem ihrer Militärhistoriker öffentlich gemacht worden. »Oft war eine persönliche Schuld für eine verbrecherische Handlung weder nachzuweisen noch gegeben.« So Eisert, Wolfgang (1990): Licht bringen in die Waldheimer Prozesse, in: Märkische Volksstimme, 13. 6. 1990, der offenbar einen anderen Quellenzugang hatte als der Autor dieses Beitrags.

Belege für die These respektive Wertung »Justizterror« im folgenden Abschnitt 3.

¹³ Siehe insb. den Kommentar »Themen des Tages« in der Täglichen Rundschau, Nr. 143 v. 23. 7. 1950 (S. 3), in dem auf die bundesrepublikanische Praxis der personellen Renazifizierung des öffentlichen Dienstes verwiesen wird, um die »Hetz« in den Westmedien gegen die Waldheimer Prozesse zu konterkarrieren.

¹⁴ Vgl. etwa Hornstein, Erika von (1963): Staatsfeinde – Sieben Prozesse in der DDR, Köln, Berlin, hier die Geschichte des Staatsanwalts Wilhelm Rode, S. 235–281.

¹⁵ Es begründete einen Wiedereinstellungsanspruch jener, die dem »Dritten Reich« als Staatsdiener gedient hatten.

¹⁶ Zum letzten Punkt vgl. Rautenberg, Hans-Jürgen; Wiggershaus, Norbert (1977): »Die Himmeroder Denkschrift«, in: Militärgeschichtliche Mitteilungen, H. 1, S. 135–206.

daß jene politischen Vorwürfe genereller Art (also Mitgliedschaft in den diversen Organisationen der NS-Zeit), deretwegen die Mehrzahl der Waldheimhäftlinge verurteilt wurden, sich kaum von der politischen Belastung unterschieden, die der Bevölkerung in allen Teilen Nachkriegsdeutschlands gemeinsam war. Immerhin waren nach 1933 ca. 6,6 Mio. Bürger den Partei- und Massenorganisationen des nationalsozialistischen Regimes beigetreten. Nur hätten dann die Waldheimer Prozesse nicht geführt werden können. Sie sollten aber gerade den Abschluß der antifaschistischen Aufräumarbeit in der DDR propagandistisch symbolisieren und jenen gleich Belasteten, die der Zufall nicht in die Haftzellen geführt hatte, signalisieren, daß sie fortan keine weitere Entnazifizierung zu fürchten hatten. Deren Ende wurde kurz nach Abschluß der Waldheimer Prozesse regierungsoffiziell verkündet. Fortan ging die Zahl der Prozesse wegen faschistischer Verbrechen auch in der DDR rapide zurück – gleichläufig zur Entwicklung in der Bundesrepublik.¹⁷ Zu den Gründen des Erfolges der antikommunistischen Propaganda zählt gewiß auch, daß ihr ständig authentisches Material geliefert wurde, gerade weil die DDR mit der propagandistischen Ausbeutung ihres Antifaschismus ganz andere Ziele mitversorgte, in ihrem »Antifaschismus« neue Verbrechen beging, alte Verbrechen zuzudecken suchte und im übrigen die Fakten bis zur offenkundigen Lüge umbog, wenn es propagandistisch geboren schien.¹⁸ Daß die Waldheimer Prozesse exemplarisch für die politische Justiz zumindest in der Frühzeit der DDR sind, kann hier vor dem Hintergrund neuer Quellenzugänge zur Justiz-Geschichte der DDR zunächst nur behauptet werden. Es verlangte mehr Raum, um die neuen Quellen in ihrer ganzen Breite und Belegstärke systematisch vorzuführen. Auch wäre es problematisch, nur an einem Exempel die Differenzen zwischen politischer Justiz in Ost und West, DDR und Bundesrepublik, herausarbeiten zu wollen. So beschränkt sich dieser Text in erster Linie darauf, einen zentralen Fall der DDR-Justizgeschichte anhand neuer Quellen detailliert zu präsentieren und in seinen zeitgeschichtlichen Kontext einzuordnen.

2. Die Waldheimer Prozesse: ihre öffentliche Präsentation

Am 17. Januar 1950 war die Überantwortung von ca. 3400 Internierten an die DDR-Justiz im »Neuen Deutschland« verkündet worden. Auf einer Pressekonferenz am folgenden Tage erklärte Staatssekretär Warnke vom DDR-Innenministerium, daß die zur Untersuchung und Aburteilung übergebenen Internierten »dem normalen deutschen Untersuchungsverfahren unterzogen (würden). Wenn sich die Beschuldigungen nicht bewahrheiten, werden sie nach Abschluß der Untersuchung entlassen... Andernfalls würde vor dem zuständigen deutschen Gericht Anklage erhoben werden.«¹⁹

¹⁷ Nachweise bei Wieland, Günther (1991): Ahndung von NS-Verbrechen in Ostdeutschland 1945–1990, in: Neue Justiz, 45. Jg., H. 1, S. 49–53.

¹⁸ Siehe auch Aly, Götz (1991): Freispruch für den Mörder?, in: Tageszeitung, 8. 5. 1991, S. 13. In diesem Bericht über ein aktuelles Rehabilitationsverfahren des heute 86jährigen Bundesministers a. D. Theodor Oberländer, der am 28. April 1960 in Abwesenheit vom Obersten Gericht der DDR zu lebenslanger Haft verurteilt worden war, wird unter anderem das fatale Lügengerüst benannt, das gestrickt wurde, um Oberländer in propagandistischer Absicht verurteilen zu können, ohne den wirklichen Ablauf des Massenmords in Gestalt eines Progroms in Lemberg, Juni 1941, ansprechen zu müssen.

¹⁹ Neues Deutschland, Nr. 15 v. 18. 1. 1950, S. 1–2.

Über Monate gab es indes propagandistische Ruhe. Nachdem die Verfahren nahezu abgeschlossen waren, erfuhr die DDR-Öffentlichkeit erstmals am 16. Juni 1950²⁰, daß in Waldheim Prozesse gegen »faschistische Verbrecher« geführt würden. In einer offiziellen Verlautbarung wurde verkündet, daß auf Grundlage des sowjetischen Befehls Nr. 201²¹ gebildete Strafkammern des Landgerichts Chemnitz in Waldheim die den DDR-Behörden übergebenen Internierten aburteilen würden. Zu diesem Zeitpunkt waren in Geheimprozessen von den insgesamt 3385 Verfahren bereits 2981 durch Urteile abgeschlossen worden.²² Das Arrangement für ursprünglich vorgesehene ca. 50–60 Schauverfahren »vor erweiterter Öffentlichkeit« hatte sich verzögert, die erste öffentliche Verlautbarung zu diesen Prozessen war so datiert worden, daß alsbald die »antifaschistische« Gerichtspädagogik folgen konnte.²³ Ab 20. Juni 1950 begann die öffentliche Inszenierung vor ausgesuchtem Publikum. Vorgeführt wurden KZ-Kommandeure und hohe Nazifunktionäre, Kriegsgerichtsräte und sonstige Verantwortliche für grauenhafte Verbrechen des deutschen Faschismus. So sollte das Bild vermittelt werden, daß in den Waldheimer Prozessen *insgesamt* hochrangige und unmittelbar in blutige Verbrechen verwickelte Faschisten abgeurteilt worden seien.²⁴ Und entsprechend berichtet die DDR-Tagespresse über jene 10 Verhandlungen, die vor »erweiterter Öffentlichkeit« im Juni 1950 geführt wurden.

Der Blick in die ZK-Akten mit ihren Kurzbiographien der Abgeurteilten vermittelt ein anderes Bild. Überwiegend wurden Menschen ausschließlich aufgrund ihrer Mitgliedschaft in faschistischen Organisationen abgeurteilt, ohne daß der Nachweis individueller Tatbeteiligung an Verbrechen erbracht wurde. Und wenn selbst diese Mitgliedschaft nicht vorhanden oder nachweisbar war, so wurden sie ausschließlich deshalb verurteilt, weil Zufallsdenunziationen sie in Internierungslager verbracht hatten und es dem politischen Kalkül des ZKs geboten schien, am Ende der Entnazifizierung in der DDR noch ein kraftvolles symbolisches Zeichen zu setzen. Nur ein administrativer Zufall trennte sie von jenen »früheren aktiven Nazis«, für die Walter Ulbricht bereits 1949 des Lobes voll war, weil sie inzwischen »eine verantwortliche Arbeit leisten. Jedenfalls können sie bestimmte Leistungen aufweisen, was man von einigen Mitgliedern der Christlich-Demokratischen Union und Liberal-Demokratischen Partei Deutschlands nicht sagen kann, die nach Washington und London schießen.«²⁵

In einem internen Abschlußbericht für das ZK vom 5. Juli 1950 wird folgende Bilanz der Waldheimer Prozesse gezogen:²⁶

²⁰ Tägliche Rundschau, Nr. 139 v. 17. 6. 1950, Erklärung des Amtes für Information der DDR-Regierung.

²¹ Dieser Befehl war Mitte August 1947 unter dem Titel »Richtlinien zur Anwendung der Direktive Nr. 24 und Nr. 38 des Kontrollrats« mit dem Ziel verkündet worden, die Entnazifizierung beschleunigt abzuschließen. Es sollte fortan deutlich ein Unterschied gemacht werden »zwischen aktiven Faschisten, Militaristen und Personen, die wirklich an Kriegsverbrechen und Verbrechen anderer Art, die von den Hitlerfaschisten begangen wurden, schuldig sind, einerseits, und den nominellen, nicht aktiven Faschisten, die wirklich fähig sind, mit der faschistischen Ideologie zu brechen, ... andererseits.« – Zit. nach Welsh, Helga A. (1989): Revolutionärer Wandel auf Befehl – Entnazifizierungs- und Personalpolitik in Thüringen und Sachsen 1945–1948, München, S. 75.

²² Bericht der »Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei, Hauptabteilung HS, Untersuchungsorgan Waldheim« an den Chef der Deutschen Volkspolizei, Waldheim den 17. 6. 1950, S. 1.

²³ Diese »öffentlichen« Verfahren waren unter anderem deshalb geboten, weil die Häftlinge nach ihrer Übergabe an die Volkspolizei die Erlaubnis erhalten hatten, ihren Angehörigen zu schreiben. So war bereits an die Öffentlichkeit gedrungen, daß in Waldheim Verhandlungen stattfanden.

²⁴ So im Tenor noch immer der ehemalige Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR, Wieland, Günther (1991) (Fn. 17).

²⁵ So Walter Ulbricht in einem Interview mit dem »Nachtreuß« vom 2. 8. 1949, hier zitiert nach Weber, Hermann (1989): Geschichte der DDR, München, S. 208.

²⁶ Abteilung Staatliche Verwaltung, Berlin den 5. 6. 1950: Abschlußbericht über die Kriegsverbrecher-Prozesse beim Landgericht Chemnitz in Waldheim, gez. Paul Hentschel, ZPA IV/2/13/432.

„Insgesamt sind 3385 Verfahren durchgeführt mit folgendem Ergebnis:

bisher insg.	Ver- tagung	bis 5 Jahre	ab 5-10 J.	ab 10-15 J.	ab 15-25 J.	lebens- längl.	Tod
3392	84	14	371	916	1829	146	32
(100%)	2,5%	0,4%	11%	27%	54%	4,3%	1% ²⁷

In diesem Ergebnis sind die vor erweiterter Öffentlichkeit im Rathaus-Saal zu Waldheim durchgeführten Verfahren enthalten.

Seit der Übergabe dieser Kriegsverbrecher und ihrer Helfershelfer aus dem Gewahrsam der sowjetischen Organe in den Gewahrsam der Deutschen Volkspolizei sind in Waldheim 88 verstorben.

Weiter sind wegen infektiösen Erkrankungen 73 Untersuchungshäftlinge noch nicht abgeurteilt, desgleichen 2 wegen geistiger Umnachtung, gemäß ärztlichem Gutachten.“

Anzufügen ist, daß von den insgesamt 32 zum Tode Verurteilten in der Nacht zum 4. November 24 Personen in Waldheim hingerichtet wurden. Zwei zum Tode Verurteilte waren noch vor der Exekution verstorben. In 6 Fällen „wurde der Revision stattgegeben und in einer erneuten Verhandlung wurde lebenslängliche Zuchthausstrafe verhängt.“²⁸

Soweit das trockene statistische Ergebnis des vom ZK mit der »politischen Beratung« der Prozesse beauftragten Paul Hentschel.

3. Die interne »Verfahrensregie«

Wie die Akten heute zeigen, bereiteten nicht etwa die Justizbehörden der DDR diese Verfahren vor. Alle wesentlichen Entscheidungen über den Ablauf der Waldheimer Prozesse wurden direkt vom Zentralsekretariat der SED getroffen, das über die ZK-Abteilung »Staatliche Verwaltung« auch die direkte Kontrolle über die tägliche Prozeßregie übernahm. Die generelle Linie war bereits auf einer Zentralsekreteriatssitzung am 4. März 1950 festgelegt worden. Die Richter wurden verpflichtet, nur Urteile auszusprechen, die »nicht in einem zu großen Kontrast zu den von den sowjetischen Tribunalen gefällten Urteilen stehen.“²⁹

Am 28. 4. 1950 war Paul Hentschel, Mitarbeiter der von Plenikowski geleiteten ZK-Abteilung staatliche Verwaltung, vom Sekretariat des ZKs mit der »politischen Beratung« der Waldheimer Prozesse beauftragt worden.³⁰ Ihm zur Seite standen als örtliche Inspizienten des vom ZK-Sekretariat als kollektivem Regisseur inszenierten Großverfahrens Dr. Hildegard Heinze, Hauptabteilungsleiterin im Justizministerium, und die zwei Herren M. und M. von der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei. Aus den Akten erkennbar wird die ständige Rückbindung der Tätigkeit Hentschels zum Parteisekretariat und zu Ulbricht. So meldet Hentschels

²⁷ Prozentziffern in Klammern eigene Berechnung. Vgl. auch Fricke von der Wirklichkeit in der Harte der Urteile noch übertroffene Schätzung der Haftstrafen in derselbe: Politik und Justiz (Fn. 1), S. 212

²⁸ Abschlußbericht, S. 2.

²⁹ Nachweis für diesen Beschuß bei Fricke, Karl Wilhelm (1991): Das justizielle Unrecht der Waldheimer Prozesse, in: Neue Justiz, 43. Jg., H. 5, S. 209–210.

³⁰ Protokoll Nr. 101 des Zentralsekretariats, Auszug Nr. 2591, ZPA IV/2/13/431.

unmittelbarer Vorgesetzter Plenikowski, über dessen Tisch Hentschels Zwischenberichte gingen, etwa am 22. 5. 1950 in einem Schreiben an Ulbricht noch Beratungsbedarf »zur Frage der Vollstreckung der Todesurteile«.³¹

Hentschels Funktion in diesem Prozeß ging weit über die »grundätzliche politische Anleitung« hinaus. Seine örtliche Inspizientengruppe übernahm die operative Anleitung der Verfahren. Denn obgleich die beteiligten Justizfunktionäre von Dr. Heinze handverlesen worden waren, gab es Anlaufschwierigkeiten, bis die im ZK-Sekretariat getroffenen Entscheidungen widerspruchsfrei von den Richtern nachvollzogen wurden. So wird von den Herren M. und M. im »1. Tätigkeits- und Erfahrungsbericht« der »HV Deutsche Volkspolizei – U-Organ Waldheim« vom 29. April 1950 vermerkt:

»Der Vertreter des Parteivorstandes ist bisher nicht eingetroffen. Seine Anwesenheit wird für dringlich erforderlich gehalten, um in der politischen Linie bei der Justiz bestehende Unklarheiten zu beheben. In einigen Fällen ist Einwirken auf die Angehörigen der Justiz dringlich erforderlich.«³²

Nicht nur, daß die Richter anfangs das vorgegebene Plansoll von 10 Verurteilungen täglich nicht erfüllten. Sie blieben zunächst auch erheblich hinter den Strafanträgen der Staatsanwälte zurück, so daß im weiteren Verlauf diese frühen »Fehlurteile« in von den Staatsanwälten beantragten »Revisionsverfahren«, deren rechtliche Qualität der der Erst-Vorrichten in nichts nachstand, aufgehoben werden mußten.

Wurde schon vor Antreise Hentschels zur Vermeidung solcher »Fehlurteile« damit begonnen, »am Tage vor der Verhandlung Besprechungen zwischen der Leitung des polizeilichen U-Organs und den Richtern und Staatsanwälten über die am nächsten Tage anstehenden Verfahren und über das Strafmaß«³³ stattfinden zu lassen, so wurde das System nach Eintreffen Hentschels perfektioniert. Ab 5. 5. 1950 galt:

»Mit sofortiger Wirkung wurde der Beschuß gefaßt, daß Urteile bis zu 5 Jahren nur beantragt und ausgeworfen werden dürfen, wenn hierzu ein ausdrücklicher Beschuß der Kommission vorliegt, die sich aus folgenden Genossen zusammensetzt:

- Genosse Hentschel als Vertreter des Parteivorstandes,
- Genosse Dr. Heinze als Vertreterin des Justizministeriums,
- Genosse M. als Vertreter der Hauptverwaltung der Deutschen Volkspolizei,
- Genosse M. als Vertreter der Hauptabteilung HS.

Dieser Kommission obliegt gleichzeitig die Entscheidung über die den Organen der Justiz als zweifelhaft erscheinenden Vorgänge...«

In den anscheinend die Zuständigkeit der Kommission überschreitenden Fällen wird die Kommission um Entscheidung beim Parteivorstand vorstellig werden.«³⁴

Und mit Befriedigung wird im selben Bericht festgestellt, »daß im Verlaufe des heutigen Tages das erste Todesurteil gefällt« wurde. Genosse Hentschel hatte die operative Anleitung mithin nun im Griff, nachdem zuvor zwei widersprüchige Schöffen abgesetzt worden waren und empfohlen wurde, sie den Organen der Staatssicherheit zu übergeben.³⁵

Als weitere Probleme, die Hentschel im Laufe des Verfahrens unter Kontrolle zu bekommen hatte, nennen die Protokolle:

³¹ Hausmitteilung Plenikowskis an Ulbricht vom 22. 5. 1950, ZPA IV/2/13/432.

³² HV Deutsche Volkspolizei – U-Organ Waldheim, Berlin, den 29.4.1950, Betr. 1. Tätigkeits- und Erfahrungsbericht, S. 3, ZPA IV/2/13/432.

³³ Ebenda, S. 4.

³⁴ Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei, U-Organ Waldheim, Waldheim den 5. 5. 1950, Betr.. 3. Tätigkeits- und Erfahrungsbericht, S. 1 f., ZPA IV/2/13/431.

³⁵ So der »1. Tätigkeitsbericht ...« der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei, S. 2.

»Einzelnen Genossen der Bewachungsmannschaften fehlt es allerdings an der politischen Härte gegenüber den Hästlingen«.³⁶

So sei es sogar dazu gekommen, daß Bewacher aus Reihen der Volkspolizei erklärt hätten, »daß die ganze Durchführung der Aktion in Waldheim doch selbst eine Farce sei und nahezu selbst ein Verbrechen darstellt.«³⁷

Mochten auch Richter Schwächeanfälle und Nervenzusammenbrüche bekommen und darum bitten, aus den Verhandlungen herausgenommen zu werden, Hentschel setzte sich durch und löste diese »politische Schwäche« der Richter mit Anweisungen und neuen Kammerzusammenstellungen. In ihrer Offenheit herausragend ist folgende Feststellung über Anlässe mangelhafter richterlicher Folgsamkeit:

»Überwiegend wurde die polnische Schwäche der Kammern festgestellt, wenn es sich um Fälle handelte, wo eine Verurteilung aus polnischen Gründen erfolgen muß und die für die formal-juristische Urteilsfindung erforderliche lückenlose Beweisführung fehlt.«³⁸

Nachdem anfangs die Kammern für Urteil von 5 Jahren Zuchthaus noch eine Stunde und mehr verwandten, entwickelte sich unter dem Druck der Anleitung ein so erfolgreicher Wettbewerb, daß es selbst Hentschel zu eifrig wurde:

»Eine starke Beachtung wird jetzt der ›Wettbewerbstendenz‹ der Kammern untereinander geschenkt. Die Gefahr, von einem Extrem ins andere zu fallen, führt dazu, daß einige Kammern die Anzahl der Jahre der verhängten Freiheitsstrafen als Gradmesser ihrer ›politisch richtigen Linie‹ betrachten. Ferner führt ein gefährlicher Schematismus unter dem Mantel ›glatter Fall‹ dazu, daß 10 Verhandlungen in 6 Stunden durchgepeuscht werden.«³⁹

Nur hatte Hentschel die Richter zuvor zu dieser Form »sozialistischen« Wettbewerbs bei der Produktion von Staatsfeinden angetrieben.

Auch dafür, daß von den insgesamt 3385 Verfahren nur 4 mit einem Freispruch endeten, lassen sich die Gründe aus den fortlaufenden Inszenierungsberichten herauslesen:

»Die Anrechnung der Internierung im Gewahrsam der sowjetischen Organe geschieht nur dann, wenn der Hästling jetzt freigelassen werden soll. Es gibt einige Fälle, wo eine weitere Bestrafung nicht gerechtfertigt ist und ohne Bedenken die Freilassung erfolgen kann. Damit aber der Betreffende nicht glaubt, unschuldig inhaftiert gewesen zu sein, wird er verurteilt unter Anrechnung der Inhaftierung.«⁴⁰

An dem insbesondere von Fricke auf Grundlage von Zeugenaussagen gezeichneten Bild vom Ablauf der Waldheimer Prozesse ist nichts zu korrigieren:

- Unter die Hästlinge wurden Volkspolizisten als Spitzel gemischt,
- die Anklageschrift wurde erst am Abend vor der Verhandlung ausgehändigt und nach der Verhandlung wieder eingezogen,
- der Beistand von Verteidigern war ausgeschlossen und wurde dort, wo Verteidiger aufraten – in den 10 Schauprozessen – nur geschauspielt,
- eine eigenständige Beweiserhebung erfolgte nicht,
- entscheidend für die Urteile waren nur die Auszüge aus den sowjetischen Protokollen, die bei der Übergabe der Internierten in das Gewahrsam der DDR mitgereicht wurden.

³⁶ SED-Hausmitteilung an Ulbricht, Plenikowskis Zwischenbericht Nr. 1 vom 19. 5. 1950.

³⁷ HV Volkspolizei, 5. Tätigkeitsbericht, vom 17. 5. 1950, S. 2.

³⁸ SED-Hausmitteilung, Zwischenbericht Nr. 1 vom 19. 5. 1950, S. 5.

³⁹ Ebenda, S. 6.

⁴⁰ Ebenda, S. 7.

So heißt es etwa im »Abschlußbericht« für das ZK:

»Die Anklageschrift wurde grundsätzlich auf Grund des Protokollauszuges der sowjetischen Organe erarbeitet. Anfangs erhobene sachliche Beanstandungen von Seiten der Justiz wurden durch die Methode der Arbeitsbesprechung im Verlauf der Tätigkeit restlos abgestellt...«⁴¹

Mit einigen Genossen Richtern mußte sehr ernsthaft politisch diskutiert werden, da es nicht selten vorkam, daß Zweifel an der Richtigkeit der Auszüge der sowjetischen Protokolle erhoben wurden. Auch das ist im Verlauf der Zeit zusehends besser geworden.«⁴²

4. Die Inszenierung der Schauprozesse

Auf die Inszenierung des öffentlichen Ausschnitts der Waldheimer Prozesse wurde besonderer Wert gelegt, ging es doch zum einen darum, über diese 10 Verhandlungen die 3375 geheimen Verfahren mit zu legitimieren, zum anderen aber um das Ziel, der Öffentlichkeit in Abgrenzung zur Bundesrepublik den konsequenten Antifaschismus der DDR vorzuführen.

In einem »Zwischenbericht Nr. 1«⁴³ an Walter Ulbricht vom 19. 5. 1950 formuliert Plenikowski die prinzipielle Verfahrensweise für diese Schauprozesse. Für sie seien eine große und eine kleine Kammer »mit den besten Richtern und Staatsanwälten sowie Schöffen der bereits in Waldheim tätigen Genossen« zu bilden, den »angeklagten Häftlingen sind ausnahmslos Offizialverteidiger zu stellen«, ansonsten sei die »Auswahl der Prozeßräume so zu erfolgen, daß die Verfahren vor den anderen Kammern ungestört in der bisherigen Form weitergeführt werden können.«

Abschließend konstatiert Plenikowski:

»Da es sich bei den Verfahren vor den beiden Kammern (den für die »erweiterte Öffentlichkeit« vorgesehenen – FW) nur um die Kriegs- und Naziverbrecher handelt, können keine politischen Bedenken bestehen (ein entsprechender Sekretariatsbeschuß wird bis zum 31. 5. vorbereitet).«⁴⁴ (Hervorhebung im Original)

Intern eingestanden wird, daß es sich bei den Internierten und in Waldheim Abgeurteilten keineswegs nur um Kriegs- und Naziverbrecher handelte, sondern speziell diese Gruppe für den öffentlichen Teil reserviert worden war.

Am 12. 6. 1950 beschloß das Zentralsekretariat abschließend die öffentlichen Verfahren; Plenikowski berichtete in einer Hausmitteilung vom 19. Juni an Ulbricht über den letzten Stand der Vorbereitungen⁴⁵.

Nachdem noch im Mai 1950 ca. 40 bis 60 »geeignete Verfahren« für öffentliche Verhandlungen vorgesehen waren, wurden zwischen dem 20. und dem 29. Juni die Waldheimer Prozesse mit nur noch exakt 10 Verfahren vor »erweiterter Öffentlichkeit« abgeschlossen. Für diesen öffentlichen Teil waren jene Internierten ausgesucht worden, bei denen offenbar hinreichend stichhaltige Beweise für ihre Beteiligung an schwersten nationalsozialistischen Verbrechen vorlagen.

Beim FDGB des Landes Sachsen bestellte man Claqucure und setzte für den 19. 6. 1950 eine »Generalprobe« an – so der Begriff in den Akten. Damit jene, die als

⁴¹ ZK, Abt. Staatliche Verwaltung, Abschlußbericht..., Berlin 5. 6. 1950, gez. Hentschel, S. 4 u. 5.

⁴² SED-Hausmitteilung von Abt. Staatliche Verwaltung an den Genossen Ulbricht vom 19. 5. 1950, Beitr.. Waldheim, gez. Plenikowski, ZPA IV/2/13/432.

⁴³ Ebenda, S. 10.

⁴⁴ SED-Hausmitteilung vom 19. 6. 1950, Abt. Staatl. Verwaltung an W. Ulbricht, gez. Plenikowski.

Angeklagte für die Statistenrolle auserwählt worden waren, ihre Rolle auch regiegemäß erfüllen konnten, galt die Anweisung:

»Die Leitung der Anstalt ist angewiesen, die Häftlinge in ordentlicher Zivilkleidung, rasiert und auch sonst sauber dem U-Organ zu übergeben. Außerdem werden die zur Verhandlung stehenden Häftlinge in ihren Zellen durch einen besonderen Wachposten laufend beobachtet, um Selbstmordversuche auszuschalten.«⁴⁵

In der Tagespresse der DDR wurden mit Beginn des »öffentlichen Teils« die Prozesse als Ausdruck des konsequenten Antifaschismus in der DDR gefeiert.⁴⁶ Justizminister Fechner bot intern an, selbst die propagandistische Feder zu ergreifen,⁴⁷ das »Waldheim-Kollektiv« legte dem ZK einen eigenen Text für die weitere Propaganda vor.⁴⁸ In der »Neuen Justiz« definierte Frau Dr. Heinze dieses administrative Aburteilungsverfahren in ein konsequent rechtsstaatliches um.⁴⁹

s. Interner politischer Widerspruch

Probleme hatte die SED während der Prozesse aber nicht nur mit Richtern und Schöffen. Regiewidrig machte der oben schon genannte Staatssekretär im DDR-Justizministerium, Dr. Dr. Brandt, mehrfach den Versuch, als Beobachter an Verhandlungen teilzunehmen.⁵⁰ Nachdem er am 22. 5. 1950 in Waldheim abgewiesen worden war, drohte Brandt dem verantwortlichen Leiter der Volkspolizei, das Verfahren zur Kabinets-Angelegenheit zu machen. Dies sorgte für Aufregung. Plenikowski schickte daraufhin Ulbricht einen Rapport, in dem er berichtet, daß Dr. Brandt gar mit dem stellvertretenden Ministerpräsidenten Otto Nuschke (CDU) anzureisen drohe und man nun die Bühne entsprechend vorbereiten würde.⁵¹ Nachdem es Brandt ohne Nuschke schließlich am 31. 5. 1950 gelang, einige Prozesse zu beobachten⁵², versuchte er, seinen Parteifreund Nuschke zur Intervention zu bewegen – zu Brandts Unglück mit halben Erfolg. Er zahlte dafür mit insgesamt 14 Jahren Zuchthaus.⁵³

Der nach dem 17. Juni 1953 abgesetzte und selbst zu einer Zuchthausstrafe verurteilte Justizminister Fechner hingegen, der offenbar zunächst versuchte, sich aus dieser Sache herauszuhalten und die Dreck-Arbeit seiner Hauptabteilungsleiterin Heinze überließ⁵⁴, kam schließlich doch nach Waldheim und gab sich dafür her, gerade unter Hinweis auf seine Haftzeit im Faschismus die Rechtsstaatlichkeit dieser Verfahren in einer ermunternden Ansprache vor den Verfahrensbeteiligten zu

⁴⁵ Hausmitteilung vom 19. 6. 1950, S. 3.

⁴⁶ Vgl. z. B. Tägliche Rundschau, Nr. 142 v. 21. 6. 1950, Nr. 143 (22. 6.), Nr. 146 (25. 6.), 147 (26. 6.), 148 (27. 6.).

⁴⁷ Brief Fechners an Grotewohl vom 18. 8. 1950, ZPA IV/2/13/431.

⁴⁸ Im Bestand ZPA IV/2/13/431 als Anlage des Briefes an Fechner an Grotewohl.

⁴⁹ In einem einzigen Artikel, vgl. Heinze, Hildegard (1950): Kriegsverbrecherprozesse in Waldheim, in: Neue Justiz, Jg. 4, H. 7, S. 250. Was Frau Heinze immerhin in einem Nebensatz durchblicken läßt, ist der Tatbestand, daß auch »faschistische Verbrecher und Hauptverbrecher im Sinne der Direktive Nr. 38 und des Gesetzes Nr. 10 des Kontrollrates« verurteilt wurden, die ihre Verbrechen nach dem 8. Mai 1945 begangen hätten.

⁵⁰ Vgl. z. B. HV Deutsche Volkspolizei – U-Organ Waldheim, Bctr.: Aktion Waldheim, Berichtszeit 22. 5.–25. 5. 1950, S. 2 (ZPA IV/2/13/431).

⁵¹ Schreiben Plenikowskis an Ulbricht, betr.. Besuch Dr. Brandts in Waldheim, ZPA IV/2/13/431.

⁵² Vgl. Bericht über Besuch Staatssekretär Dr. Brandt in Waldheim am 31. 5. 1950, ZPA IV/2/13/431.

⁵³ Vgl. Fricke (1980): Geschichte und Legenden der Waldheimer Prozesse, und Klenovsky, Michael (1991): Die CDU-Revolte gegen Ulbrichts »Nürnberg der DDR«, in: Der Morgen, Nr. 64 v. 16./17. 3. 1991, und Brandts eigene Darstellung (1965) (Fn. 1).

⁵⁴ So gab Fechner auch seinem Staatssekretär den Rat, sich in dieses Verfahren nicht einzumischen, vgl. Brandt, Helmut (1965) (Fn. 1).

loben.⁵⁵ Zudem reiste Fechner auch während der öffentlichen Schauverhandlung an, um die Propaganda zu unterstützen.⁵⁶

343

Die Interventionen Otto Nuschkes⁵⁷ im Kabinett waren für den Ministerpräsidenten Otto Grotewohl Anlaß, vom ZK ein Antwortschreiben auf die Vorwürfe Nuschkes anzufordern. Die Antwort formulierte Hentschel. Sie fiel entsprechend aus. Der Entwurf zur Antwort ist nicht unter dem Gesichtspunkt der aufgetischten Lügen interessant, sondern weil er mit einem Begleitschreiben Hentschels nicht nur an Ulbricht, sondern auch an die sowjetische Kontrollkommission (SKK) nach Karlshorst zur Genehmigung geschickt wurde.⁵⁸ Dies ist im bisher gesichteten ZPA-Aktenbestand zu den Verfahren des Jahres 1950 das einzige Dokument, das auf die Rolle der SKK in diesem Verfahren verweist. Sehr viel deutlicher erkennbar wird die ständige Kontrolle und Anleitung durch die SKK in einem Aktenbestand aus dem Jahre 1952. So ist zu vermuten, daß die Rolle der SKK auch in den Prozessen des Jahres 1950 weitaus entscheidender war, als bisher aus den Akten erkennbar.

6. Abschluß der Waldheim-Verfahren und stillschweigende Korrektur der Propaganda im Jahre 1952

Zwar erhielten die »Waldheimer Prozesse« des Jahres 1950 in der bundesdeutschen Presse erhebliche Publizität. Bereits im Juni 1950 legten der »Untersuchungsausschuß freiheitlicher Juristen der Sowjetzone« und die »Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit« ihre Denkschrift »Die Waldheimer Kriegsverbrecherprozesse« vor. Thomas Mann wandte sich aus Anlaß dieser Prozesse 1951 in einem ausführlichen Brief an Walter Ulbricht.⁵⁹ Doch die Berichte und Interventionen schienen nichts zu bewirken – im Gegenteil.

Seit März 1952 ließ das ZK unter dem Code-Namen »Strafsverfahren Gera« weitere Prozesse gegen 39 Waldheim-Häftlinge vorbereiten, die 1950 wegen der Verhandlungsunfähigkeit dieser Internierten nicht abgeschlossen werden konnten.⁶⁰ Zwar ist in einem Bericht an die SKK, zu Hd. des Genossen Oberst Titow, angemerkt, daß auch zu diesem Zeitpunkt 28 der 39 Häftlinge nicht verhandlungsfähig seien. Gleichwohl wurden im Juni 1952 36 Verfahren vor einer Strafkammer in Dresden abgeschlossen, erneut in Geheimprozessen von gleicher Qualität wie die in Waldheim.⁶¹ Als Pflichtverteidiger figurierte ein Staatsanwalt; zuvor war vom Regiekollektiv beschlossen worden:

55 Wortlaut der am 24. 5. 1950 gehaltenen Rede in ZPA IV/2/13/431.

56 Vgl. Bericht in: Tagliche Rundschau, Nr. 143 v. 22. 6. 1950, S. 2.

57 Vor dem Hintergrund von Informationen Dr. Helmut Brandts und aus Kreisen der Kirche ihm zugespielter Informationen schrieb Nuschke am 18. 8. 1950 an Grotewohl und forderte, den Komplex Waldheim einer Überprüfung zu unterziehen. Auf einer Regierungssitzung am 31. 8. 1950 ließ Walter Ulbricht über die CDU-Forderung abstimmen. Während die CDU-Minister geschlossen für die Ungültigkeiterklärung der Waldheimer Urteile stimmten, lehnten die SED-Minister bei Summenthaltung der Liberaldemokraten ab. Damit war die Angelegenheit vom Tisch – vgl. Klonovsky, Michael (1991) (Fn. 53), der sich wiederum auf Brandt (1965) (Fn. 1) stützt.

58 ZPA IV/2/13/431, Schreiben dat. 11. 10. 1950.

59 Von A. Kantorowicz am 15. 6. 1963 auszugweise in »Die Welt«, Nr. 136, Geistige Welt, veröffentlicht. Auch aus Kreisen der Kirche war aus Westberlin an Nuschke herangerechnet worden.

60 Die Ereignisse des Jahres 1952 sind zu finden im Aktenbestand ZPA IV/2/13/427; hier Brief Melshemers an die SKK vom 14. 3. 1952 zum geplanten Verfahren, hier auch »Niederschrift über die Besprechung beim Landesstaatsanwalt Dresden am 17. 3. 52, betr.: Durchführung der restlichen Verfahren«.

61 Vgl. den Bericht des Staatsanwalts P., Mitarbeiter des Generalstaatsanwalts der DDR, an das ZK über die Durchführung der Strafverfahren »Gera« vom 18. Juni 1952, ZPA IV/2/13/427.

»Außer B. sind alle der Meinung, daß keine Zeugen vernommen werden können, weil a) dann eine große Anzahl Freisprüche herauskämen, b) weil in der Proschkùbelstr. (Stasi-Zentrale Dresdens – F. W.) verhandelt wird.«⁶²

Als Richter und Schöffen wurde aus den Verfahren des Jahres 1950 bewährtes Personal ausgesucht. Damit »auch gegenüber den Angeklagten die Öffentlichkeit der Verhandlung gewahrt« sei, erhielten dienstfreie Volkspolizisten die Anweisung, in ziviler Kleidung Öffentlichkeit zu spielen. Detailliert legt das ZK der SKK die Regiepläne zur Genehmigung vor.

In einer Aktennotiz über eine Besprechung mit W. Ulbricht vom 23.5.1952 heißt es: »Die Einsicht in die Akten zeigt, daß bei 38 Internierten die Verübung irgendwelcher konkreter Verbrechen durch die Voruntersuchung nicht bewiesen ist.«⁶³

Dieses Abschlußverfahren endete mit einem Freispruch mangels Beweisen, zwei Internierte wurden als »unschuldig« freigesprochen, 4 Internierte waren inzwischen verstorben. Die übrigen Internierten wurden verurteilt.

Umso überraschender ist es, daß kaum einen Monat später die SKK, mit der – wie die Akten zeigen – jeder Schritt und alle geplanten Urteile dieses letzten Verfahrens abgesprochen wurden, eine Kehrtwendung einleitet.

Offensichtlich ließen sich selbst in den Hochzeiten des Kalten Krieges die DDR-Führung und die »sowjetischen Freunde« letztlich doch vom öffentlichen Druck beeinflussen. Es kam hinzu, daß bereits während der Verfahren einzelne Parteigenossen, aber auch komplett ländliche SED-Ortsgruppen Appelle an die Partei unterzeichneten, in denen sie Fürsprache nahmen für ihnen bekannte Abzurteilende.⁶⁴

Was immer die Gründe waren: Als Anlage zu einer Hausmitteilung Ulbrichts an Plenikowski vom 27.7.1952 ist ein »Merkblatt«⁶⁵ der SKK zu finden, in dem es heißt: »Es erscheint zweckmäßig und in polnischer Hinsicht vorteilhaft, die Akten bezüglich der in Waldheim verurteilten Kriegs- und Nazi-Verbrecher zu überprüfen zwecks Befreiung von der Haft oder Verminderung der Strafen für einzelne Kategorien der Verurteilten. Die Durchführung ist zum 3. Jahrestag der Bildung der DDR anzuberaumen....

5. Die Vorschläge der Kommission müssen im Poli-Büro des ZK der SED beraten werden und durch einen Gnadenakt des Präsidenten der DDR verwirklicht werden.«⁶⁶

Folgsam beschloß daraufhin am 5.8.1952 das Polit-Büro, die Urteile durchsehen zu lassen, und erteilte den Auftrag, eine »Kommission zur Überprüfung der in Waldheim verurteilten Nazi- und Kriegsverbrecher« einzuberufen.⁶⁷ Gleichzeitig

62 Aus: Niederschrift über die Besprechung... (Fn. 58).

63 Aktennotiz vom 23.5.1952 in ZPA IV/2/13/427.

64 Entsprechende Briefe im Bestand ZPA IV/2/13/431; Klagen ob dieser Interventionen auch in Hentschels »Erfolgsberichten« an das ZK. Seinem Abschlußbericht ist als Anlage 6 für Paul Matern von der Zentralen Parteikontrollkommission eine Sammlung von »Befürwortungen von leitenden Parteifunktionären, Ortsgruppen usw. für einsitzende Kriegsverbrecher« beigelegt.

65 »Merkblatt« war die offizielle Übersetzung für Anweisungen der SKK an die Regierung. Dementsprechend sind »Merkblätter« in den persönlichen Nachlässen der Regierungsmitglieder in großem Umfang zu finden, vgl. z. B. Nachlaß Grotewohl, ZPA NL 90/316 (Zusammenarbeit mit SKK).

66 ZPA, IV/2/13/427.

67 Am 5.8.1952 berieten Spitzenfunktionäre der Unterdrückungsapparate (Melsheimer, Fechner, Maron als Chef der Volkspolizei, R. vom MfS und B. von der Abt. Staat und Recht des ZK) über die Zusammensetzung der Kommission (vgl. Aktenvermerk für den Genossen W. B., Berlin, den 15.8.1952, ZPA IV/2/13/427). Diese »Kommission zur Überprüfung der in Waldheim verurteilten Nazi- und Kriegsverbrecher« hatte als Vorsitzenden P. vom MfS, R. und P. vom MdJ, T. und R. von der Hauptverwaltung Polizei. Sie sah zwischen dem 11.8. bis 11.9.1952 3014 Akten durch. Das Resultat (Empfehlungen) des Abschlußberichtes:

– Entlassungen: 997

untersuchte eine weitere »Kommission zur Überprüfung von Gefangenen, die durch die Gerichte der DDR bestraft wurden und entlassen werden sollen« die Haftstrafen sonstiger Häftlinge.⁶⁸

Im Ergebnis wurden bereits 1952 mehr als 1600 der Verurteilten freigelassen,⁶⁹ weitere Massenentlassungen erfolgten zwischen 1954–1956. Das ZK setzte sich auch über Bedenken der Justizministerin Hilde Benjamin hinweg, die in einem Schreiben an Otto Grotewohl vom 15.4.1955 ihre Probleme mit weiteren Entlassungen zum Ausdruck gebracht hatte:

»Ich habe Bedenken, ob in der gegenwärtigen Situation die Entlassung dieser Verurteilten in diesem Umfange weitergeführt werden soll oder ob wir uns auf Einzelfälle, in denen eine Entlassung offensichtlich geboten ist, beschränken sollten. Die jetzige Liste enthält zwar überwiegend solche Personen, die wegen Kriegsverbrechen, das heißt, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, verurteilt wurden und zwar hauptsächlich auch solche, denen keine unmittelbare persönliche Schuld, sondern eine sogenannte Kollektivschuld zu Last fällt... Trotzdem sind diese Menschen als Personen einzuschätzen, die überwiegend keine positive Einstellung zur DDR haben werden – trotz aller günstigen Begutachtung der Haftanstalt.«⁷⁰

Soweit sie nicht in der Haft verstarben, kamen die letzten Waldheim-Häftlinge in den sechziger Jahren frei.

An der Legende von den Waldheimer Prozessen als Beispiel des konsequenten Antifaschismus der DDR, der zugleich mit Augenmaß zu differenzieren wußte zwischen den großen Verantwortlichen und den kleinen Verbrechern, wurde hingenommen festgehalten. Entsprechend orientierte sich die 1980 von Hilde Benjamin und Autorenkollektiv veröffentlichte DDR-Rechtsgeschichte für die Jahre 1949–61, bei deren Vorbereitung auch auf die ZK-Akten zurückgegriffen wurde,⁷¹ in aller Konsequenz nicht an jene Akten, sondern an das öffentlich vermittelte Trugbild des Jahres 1950.

7. Die Waldheimer Prozesse im Kontext eines widersprüchlichen Antifaschismus

Die Waldheimer Prozesse sind aber auch zu sehen vor dem Hintergrund des in allen Besatzungszonen Nachkriegsdeutschlands höchst widersprüchlich praktizierten Antifaschismus.

Internierungslager für mutmaßliche faschistische Funktionäre und insbesondere für jene, die aktiv an den Verbrechen des deutschen Faschismus beteiligt waren, sowie

- unvermündete Strafe: 993
- Herabsetzung der Strafe: 1024.
- ZPA IV/2/13/432.

68 Ein Bericht dieser Kommission vom 14.6.1952 ist zu finden in ZPA IV/2/13/432.

69 Vgl. Tägliche Rundschau, Nr. 233 v. 5.10.1952, S. 2 »Mitteilung der Präsidialkanzlei. ... Der Präsident der DDR hat sich daher entschlossen, anlässlich der dritten Wiederkehr der Gründung der DDR eine große Anzahl von Personen zu begnadigen, die wegen ihrer früheren faschistischen Vergangenheit zu Freiheitsstrafen verurteilt worden sind... Insgesamt wurden 2612 Verurteilte begnadigt. Unter ihnen befinden sich 1590 Personen, denen der ganze Strafrest erlassen wird, und 1022 Personen, bei denen die Strafe beträchtlich herabgesetzt wurde.

70 Schreiben H. Benjamins an O. Grotewohl, betr. SMT-Begnadigung, datiert 15.4.1952, ZPA IV/2/13/427.

71 Vgl. Autorenkollektiv unter Leitung von Benjamin, Hilde (1980): Zur Geschichte der Rechtspflege 1949–1961, Berlin(O), S. 278 ff. Die einzelnen Akten des ZPA enthalten ein Vorblatt, auf dem jene, die Einsicht genommen haben, mit Datum und Namen die Einstichnahme bestätigen müssen. So ist dann auch immer wieder Hilde Benjamins Unterschrift zu finden.

Prozesse gegen Kriegsverbrecher und wegen »Verbrechen gegen die Menschlichkeit« hatte es gemäß der Beschlüsse des Potsdamer Abkommens zur Entnazifizierung in allen Besatzungszonen gegeben.

Daß sich die Politik der sowjetischen Militärdiktatur von der westlichen Siegermächte unterschied, zeigt sich aber nicht nur darin, daß die Sowjetische Militärdiktatur in Deutschland (SMAD) entsprechende Prozesse, die Internierung und den von allen Siegermächten geplanten Elitenaustrausch im Wege der personellen Entnazifizierung mit größerer Konsequenz betrieb. Vielmehr zeigt sich die Differenz auch darin, daß die sowjetischen Internierungslager sich alsbald auch mit Personen füllten, die in Haft kamen, nicht weil sie Faschisten waren, sondern weil sie unter Verdacht standen, Gegner der sowjetischen Nachkriegspolitik zu sein – also etwa Sozialdemokraten. Mit dem Zusammenbruch der DDR ist es nun auch dortigen Historikern möglich, diese Sachverhalte anzusprechen.⁷²

Das eingangs insbesondere von der amerikanischen Besatzungsmacht angestrebte Ziel, in aller Konsequenz die faschistischen Eliten in Wirtschaft, Gesellschaft und Verwaltung auszutauschen, mußte alsbald aufgegeben werden. Es war jedoch nicht nur der Widerstand der deutschen Seite – wenn man so will, die erste erfolgreiche »Bürgerinitiative« im Weltkrieg-II-Nachkriegsdeutschland –, der eine Änderung der Entnazifizierungspolitik erzwang. Vielmehr begriffen die Westmächte alsbald, daß die bürgerliche Gesellschaft der Westzonen selbst zerschlagen wird, jagten sie all jene aus gesellschaftlichen Führungspositionen hinaus, die das faschistische Regime unterstützt und von ihm profitiert hatten. Eine solche »Revolution von oben« war nun in der Tat nicht ihr Ziel, so daß die westliche Entnazifizierungspolitik alsbald auf immanente Grenzen stieß. Zornig bezeichnete 1951 ein Zeitgenosse in den »Frankfurter Heften« diesen Zusammenhang:

»Die Sieger, selbst Bürgernation... hatten und konnten garnicht die Absicht haben, die deutsche Bourgeoisie zu entmachten... Das deutsche Bürgertum als Klasse wäre den Anforderungen der Stunde schwerlich gewachsen gewesen, hätte man daraus entfernt, was immer davon nazistisch angesaußt war... Je nun, die Sieger schwanken erst eine Weile, ob sie die Operation ausführen sollten, und unterließen sie dann.«⁷³

Ganz anders die Ziele und entsprechend die Politik der sowjetischen Besatzungsmacht und ihrer deutschen Partner. Von dieser Seite wurde nicht nur angestrebt, dem deutschen Volk den Faschismus auszutreiben, sondern mit einer »Revolution von oben« die bürgerliche Gesellschaft zu zerschlagen. Unter dem Begriff »Entnazifizierung« wurde so »revolutionäre« Gesellschaftspolitik administriert, deren weitere Instrumente u. a. die Bodenreform und die Enteignungspolitik in der Industrie und dem Bankwesen waren.

Aber auch die SMAD konnte nicht alle, die auf dem von ihr besetzten Territorium chemals zu den Parteidüppeln des faschistischen Systems gezählt hatten, über Jahrzehnte in Internierungslager und Zuchthäuser stecken. Zu sehr war das deutsche Volk in ganzer Breite mit dem faschistischen System verwoben gewesen. Auch in

72 Siehe u. a. Erler, Peter; Otto, Wilfriede (1990): Sowjetische Internierungslager in der SBZ/DDR 1945–1950, in: Beiträge zur Geschichte der Arbeiterbewegung, 32. Jg., Nr. 6, S. 723–734; Schönenfeld, Bärbel (1990): Die Struktur des Strafvollzuges auf dem Territorium der DDR (1945–1950), in: Beiträge zur Geschichte der Arbeiterbewegung, 32. Jg., Nr. 6, S. 808–815; Denkschrift des UdSSR-Innenministeriums zu den Sonderlagern in den ehemaligen SBZ, in: Deutschland-Archiv, 23. Jg., 1990, H. 11, S. 1804–1806; Erstveröffentlichung: Neues Deutschland, 27.7.1990; Meyer, Walter (1990): Meine Erlebnisse in den Speziallagern 1 und 2 (1945–1950), in: Beiträge zur Geschichte der Arbeiterbewegung, 32. Jg., Nr. 6, S. 792–807.

73 Reitverschmidt, Friedrich M. (1951): 1945 bis 1950: Triumph des Hindenburg-Deutschen, in: Frankfurter Hefte, 6. Jg., H. 2, S. 90 ff.

der SBZ stand man vor dem Problem, mit diesen »alten« Menschen das neue System aufzubauen zu müssen. Und so ging die SMAD wie die westlichen Besatzungsmächte 1948 dazu über, die Entnazifizierung beschleunigt zu beenden und der Millionen-schar von Mitläufern des NS-Regimes die Mitarbeit im neuen politischen System anzubieten.⁷⁴ Dies war umso mehr geboten, als auch im Gebiet der SBZ/DDR nur in begrenztem Maße sich jene »Umstrukturierung der Bevölkerung Deutschlands« vollziehen konnte, auf die Wilhelm Pieck 1946 setzte:

»Die Masse der reaktionären Kräfte Deutschlands, die Kriegsverbrecher, die aktiven Nazis, ihre Helfershelfer... fürchten die Sowjetmacht. Sie haben sich deshalb vor ihr in Sicherheit gebracht, sind nach dem Westen zu ihresgleichen, zu ihren Klassenbrüdern, geflohen. Dadurch sind die reaktionärsten Kräfte nicht hier in der sowjetischen Besatzungszone. Hier ist die Mehrheit der Bevölkerung in ihrer klassenmäßigen Zusammensetzung Werktätige, Arbeiter, Angestellte, Klein- und Mittelbauern, Handwerker und Gewerbetreibende.«⁷⁵

Diese optimistische Einschätzung ging deshalb schl., weil Piecks »Klassenanalyse« doch allzusehr an jener Wunschvorstellung orientiert war, die bereits die bekannte, parteioffizielle Analyse des deutschen Faschismus in der Dimitroffschen Definition von Faschismus als »Diktatur der aggressivsten Kreise des deutschen Finanzkapitals« auf dem VII. Kongreß der Kommunistischen Internationale 1935 kennzeichnete. Gemeint ist die intellektuelle Weigerung, zur Kenntnis zu nehmen, daß der Faschismus eine Massenbewegung bis hinein in proletarische Schichten war.

Die Situation in der SBZ, dann DDR war allerdings im Vergleich zur Bundesrepublik von Beginn an angesichts der politischen Ziele der zur Macht gekommenen kommunistischen Kader entscheidend schwieriger. Angestrebt wurde mehr als das Ziel, das faschistische politische System durch einen neuen »politischen Überbau« zu ersetzen. Vielmehr ging es um den radikalen gesellschaftlichen Umbau vermittels administrativer Maßnahmen. Umso mehr mußte man mit Widerstand rechnen, umso mehr meinte man in der SBZ, auf exemplarischen Terror angewiesen zu sein, der im individuellen Fall zufällig jemand treffen konnte, allen aber vorsührte, welches Schicksal zu erwarten war, wenn man bei den neuen Herren nicht mitspielte. So konnte man bei nahezu identischen Vorgeschichten das Unglück haben, in den Waldheimer Prozessen zu 25 Jahren Zuchthaus verurteilt zu werden, nur weil man ohne sonstige konkretisierte Vorwürfe im Faschismus Richter, Lehrer oder Staatsanwalt gewesen war – andererseits aber konnte man in die höchsten Positionen der DDR-Justiz aufsteigen. Zu nennen sind hier Generalstaatsanwalt Melsheimer, der es im »Dritten Reich« bis zum Kammergerichtsrat brachte und 1944 gar zum Reichsgerichtsrat vorgeschlagen wurde⁷⁶, oder Kriegsgerichtsrat Schumann, der von 1950 bis 1960 die Rolle des Präsidenten des Obersten Gerichts der DDR zugewiesen bekam. Mit dem Ziel, aus alltäglichem politischem Opportunismus Gefolgsamkeit zu erreichen, wurden aus der Vielzahl jener, die sich im Faschismus opportunistisch verhalten hatten, ohne qualifiziert an Verbrechen beteiligt gewesen zu sein, exemplarisch einige zehntausend bestraft. Diese Zufälligkeit macht aber gerade die Logik von Terror aus.

⁷⁴ Zur Entnazifizierung in der SBZ/DDR vgl. die neue Studie von Welsh, Helga A. (1989) (Fn. 21).

⁷⁵ Gespräch Piecks mit Boris A. Kagan über die Zukunft Deutschlands vom 3. 9. 1946, dokumentiert in Staritz, Dietrich (1987): Die Gründung der DDR, München, S. 204f.

⁷⁶ Kurzer Nachweis bei Buch, Günther (1987): Namen und Daten wichtiger Personen der DDR, Berlin, Bonn, 4. Aufl., S. 389; Melsheimer war 1928–32 SPD-Mitglied, nach 1933 Landgerichtsdirektor und Kammergerichtsrat sowie Rechtsberater des NSV, ab 1945 KPD-Mitglied, ab 1946–49 Vize-Präsident der Zentralverwaltung der Justiz, dann bis zu seinem Tod 1960 Generalstaatsanwalt der DDR.

Die Zufälligkeit der Verurteilung, nicht aber die Logik des Terrors, wurde in den Waldheimer Verfahren von dem »Genossen Richter D.« erkannt, der in einem Bericht für Ulbricht »parteifeindlicher Auffassungen« und »trotzkistischer Tendenzen« gescholten wurde. Volksrichter D., er hatte selbst zwischen 1942–45 als politischer Häftling im Zuchthaus Waldheim eingesessen, hatte eine Verurteilung mit folgender Begründung aufgeschoben:

»Wenn seine Kollegen und Vorgesetzten als Pgs heute in der DDR wieder an maßgebender Stelle tätig sind, kann man den Nicht-Pg, der an einfacher Stelle stand, nicht gut verurteilen.«⁷⁷

Wehe aber, wenn man erneut auffiel. Dann – dies zeigten die Aktenbestände im ZPA – wurde die Vergangenheit ausgegraben, um drakonische Urteile unter Hinweis auf die faschistische Vergangenheit auszusprechen. Die »antifaschistische« Zuchtpolitische erwies sich als probates Mittel, Menschen durch ständige Drohung politisch gefügig zu machen. Dies ging um so besser, als die mit Terror und Vergünstigungen opportunistische Haltungen befördernde Politik an einen Habitus anknüpfen konnte, der schon im Faschismus systematisch genährt worden war und sich als »Volkscharakter« bereits eingeschliffen hatte.

So belegen dann auch die im ZK-Archiv vorliegenden, listenmäßig erfaßten Kurzbiographien und Anklagepunkte der in Waldheim Verurteilten, daß neben einigen, die auch im strengen strafrechtlichen Sinne sich fürchterlicher Verbrechen schuldig gemacht hatten, viele waren, die sich nur mit jenem Opportunismus durch den Faschismus gemogelt hatten, der ab 1945 nun gleichfalls in der SBZ, dann DDR abverlangt wurde.⁷⁸

Gleichzeitig wurde der Faschismus-Vorwurf als legitimatorische Fassade bis zur Beliebigkeit ausgedehnt und funktionalisiert, um unter seinem Mantel jedweden Gegner der »Revolution von oben« auszuschalten, so daß unter dem Begriff des »faschistischen Verbrechers« auch noch der Sozialdemokrat fallen konnte, der im Faschismus zusammen mit dem Kommunisten im KZ saß.

Das von der Bundesrepublik gelieferte Kontrastprogramm einer konsequenten personellen Renazifizierung – ratifiziert mit dem Ausführungsgesetz zu Art. 131 GG (Berufsbeamtentum) – und das systematische Unterlaufen der strafrechtlichen Verfolgung faschistischer Verbrecher bot andererseits zumindest den politischen Kadern der DDR und den hier lebenden Opfern des deutschen Faschismus die Chance zu einer besonders starken Identifizierung mit dem offiziellen Antifaschismus. Es schmerzt heute Intellektuelle der ehemaligen DDR besonders, daß selbst der so gewisse »Antifaschismus« der DDR als identitätsstiftende Gegenideologie zur Bundesrepublik desavouiert worden ist.⁷⁹

Was weit über die Waldheimer Prozesse hinaus an der DDR-Justizpolitik auffällt, ist das Ausmaß, in dem auf die Form des Strafrechts zurückgegriffen wurde, um legitimationsheischend mit Gewalt gesellschaftliche Veränderungen durchzusetzen. Nur konnte der Legitimationsmechanismus nicht funktionieren, da dieser Justiz ein zentrales Merkmal von Recht fehlt: Recht als wesentliche Form der Selbstbeschränkung politischer Macht. Recht und Rechtsanwendung waren in aller Konse-

⁷⁷ Zwischenbericht Nr. 1 vom 19.5.1950, S. 5; in der Anlage 1 zum 1. Zwischenbericht Plenikowskis ist D.'s Begründung im Wortlaut wiedergegeben. Der Richter nennt hier gar die Namen jener ehemaligen Vorgesetzten des angeklagten Waldheimhäftlings, der bis 1945 beim Berliner Rundfunk als parteiloser Sprecher beschäftigt war. Seine Kollegen und Vorgesetzten, Dr. T. und Herr D., waren, so D., obwohl zuvor NSDAP-Mitglieder, 1950 in führenden Funktionen beim »sozialistischen« Rundfunk.

⁷⁸ Vor allem im Aktenbestand mit der Signatur ZPA IV/2/13/432.

⁷⁹ Beispielhaft Weißbecker, Manfred (1991): Gedanken zum Antifaschismus-Verlust in der Geschichte der DDR, in: Beiträge zur Geschichte der Arbeiterbewegung, 33. Jg., H. 2, S. 194 ff.

quenz dem Primat und damit Vorbehalt der Politik unterstellt und wurden so auch erfahren.

Ein »Prozeß« wie jener in Waldheim hat in der Justizgeschichte der Bundesrepublik keine Parallelen. Soweit es die Aburteilung von Verbrechen im Faschismus betrifft, ist die bundesdeutsche Justiz vor allem durch das aufgefallen, was sie nicht tat. Nur ist das »Unterlassen« selten monströs auffällig. Deutliche Parallelen gab es indes in den fünfziger und frühen sechziger Jahren zwischen Bundesrepublik und DDR bei der strafrechtlichen Gesinnungsverfolgung.⁸⁰ Spiegelbildlich gilt hier für die bundesdeutsche Selbstgefälligkeit, mit der auf das Unrechtssystem der DDR verwiesen wird, die Beobachtung eines DDR-Kriminologen, der sich der juristischen Kritik in der DDR am politischen Strafrecht der Bundesrepublik erinnerte, um dann selbstkritisch zu formulieren:

»Dabei ist jedoch nicht zu übersehen, daß mit der Kritik an der Gesinnungsverfolgung in der BRD in den 50er Jahren zugleich Rechtspositionen eines Tatstrafrechts und strikte Gesetzlichkeit vertreten wurden, die Ausgangspunkt für Kritik an biesiger politischer Strafverfolgung hätten sein können und sollen.«⁸¹

Allerdings, vergleicht man die Verurteilungsquoten und die Härte der Sanktionen, die in Ost- und Westdeutschland zu dieser Zeit im Rahmen des repressiven Staatschutzes ausgeteilt wurden, so erweist sich auch hier die DDR wiederum als exceptionell. Wurden in der Kommunistenverfolgung dieser Zeit insgesamt nur zwei Zuchthausstrafen (unter 5 Jahren) ausgesprochen, so lag ein solcher Strafrahmen in der DDR beim Verdacht einer politischen Straftat eher noch unter der Regelstrafe.

Die Ziele politischer Justiz in der DDR und der Bundesrepublik waren gewiß identisch. Es ging darum, den politischen Gegner unter Kontrolle zu bekommen. Während im DDR-System jedoch nahezu jedem, der in die politischen Verdachtsräster geraten war, der Prozeß gemacht wurde und drakonische Strafen ausgesprochen wurden,⁸² war das Justiz-System der Bundesrepublik offenbar stärker darauf aus, zwischen isolierten »Zufalls«-gegnern und organisierten Funktionären zu unterscheiden. Ein Indiz ist die vergleichsweise sehr geringe Anklage- und Verurteilungsquote; es gab etwa 125 000 staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren gegen Kommunisten und 6000 bis 7000 Verurteilungen.^{82a} Die weitgehend formlosen, verdeckten Kontrollen und Sanktionen der Ämter für Verfassungsschutz und der polizeilichen Staatsschutzkommissariate reichten unter dem Gesichtspunkt des politischen Systemschutzes angesichts der scharfen sozialen Isolierung von Kommunisten völlig aus.

Daß das Augenblicksbedürfnis des politischen Regimes, auch mit den Mitteln justiziellen Terrors Gehorsam zu erzwingen, den langfristigen Interessen nach Begründung neuer Legitimität und Gefolgschaft aus Überzeugung und Einsicht ständig entgegenwirkte, wurde auch von der Abteilung »Staat und Recht« des ZKs

⁸⁰ Vgl. die detaillierte Studie von v. Brünneck, Alexander (1978): *Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949–1968*, Frankfurt/M.

⁸¹ Buchholz, Erich (1990): Zu den Anfängen des Stalinismus in der Strafrechtswissenschaft, in: *Staat und Recht*, 39. Jg., H. 9, S. 984; als Beispiel für die von Buchholz angesprochene Kritik am Gesinnungsstrafrecht der Bundesrepublik vgl. derselbe; Hartmann, R., Hermann, R. (1956): *Anklagepolitik und Strafverfahren in Westdeutschland*, Berlin(O).

⁸² Die widersprüchliche Konsequenz dessen war, daß die DDR mit insgesamt 10 Amnestien in 40 Jahren regelmäßig die Gefängnisse leeren mußte, um Platz zu schaffen für neue Fälle. Faktisch wurden in diesem Wege auch die zuvor ausgesprochenen hohen Haftstrafen ständig reduziert. Auch in diesem Punkt sind die Waldheim-Verfahren exemplarisch, wurde doch kaum zwei Jahre später nahezu die Hälfte der Verurteilten entlassen. Zur DDR-Amnestie-Praxis vgl. Roggemann, Herwig (1987): Amnestie in beiden deutschen Staaten, in: *Recht in Ost und West*, 31. Jg., H. 5, S. 287 ff.

^{82a} Vgl. v. Brünneck, Alexander (1978), (Fn 80), S. 242, S. 278.

gesehen. Gleichermassen erkannt wurde auch die ständige Autoproduktion von Staatsfeinden, da die Gerichtsfunktionäre aus systematischen Gründen unfähig waren, zwischen Systemfeind und Zufallsgegnern zu unterscheiden. Und so durchzieht die Klage, daß die Richter die Dialektik von »Übersitzungen« und »Liberalismus« nicht erkennen und beherrschen würden, durchgängig alle Einschätzungen der Gerichtspraxis in den Akten des ZKs. Die Folge war, daß der Justiz-Sektor der Abteilung »Staat und Recht« zumindest in jenem Zeitraum, für den die Akten nun zugänglich sind (1949–1961/62) nahezu halbjährlich mit neuen Anweisungen versuchte, die Sanktionspraxis neu zu justieren, dabei jeweils die absolute Folgsamkeit der Richterfordernd. Diese pur innerbürokratische Kontrolle richterlicher Tätigkeit mußte im Ergebnis jedoch nur die Orientierungslosigkeit der Richter verstärken und deren Fähigkeit, beurteilen zu können, welche Anklagen und Strafen eine gewisse Chance haben, von der Öffentlichkeit gebilligt zu werden, gegen Null gehen lassen. Sie führte zu dem, was in der politikwissenschaftlichen Forschung als »Steuerungspathologien« auch als Phänomen westlicher politischer Systeme diskutiert wird.⁸³ So leistete das Justizsystem der DDR – entgegen des politischen Ziels der ständigen Anleitung durch das ZK und seines Justiz-Sektors – einen wirkungsvollen Beitrag, das politische Regime der DDR ohne Unterlaß zu delegitimieren.

83 Vgl. Scharpf, Fritz W. (1988): Verhandlungssysteme, Verteilungskonflikte und Pathologien der politischen Steuerung, in: Schmidt, Manfred (Hg.) (1988). Staatstätigkeiten, Sonderheft 19 der Politischen Vierteljahresschrift, S. 61 ff.